

**Fünfte Satzung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor-/Masterstudiengang**  
**European Economic Studies (EES)**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 30. März 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-26.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 266), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2005 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-79.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-79.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) Im ersten Fachsemester sind im Modul gemäß Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a folgende Teilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen: Mikroökonomik I und Makroökonomik I.

(5) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss im zweiten Fachsemester erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ein Freiversuch nach § 14 kann nicht geltend gemacht werden."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

2. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Der Beurteilung kann eine Aussprache über die Bachelorarbeit vorausgehen, an der der Betreuer oder die Betreuerin und ein Beisitzer oder eine Beisitzerin teilnehmen. Die Aussprache soll nicht länger als 30 Minuten dauern."
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 4 bis 8.
  
3. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen."
  
4. In § 27 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung nach Abs. 2 von der Erbringung zusätzlicher Prüfungsleistungen abhängig machen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden."
  
5. § 36 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Der Beurteilung kann eine Aussprache über die Masterarbeit vorausgehen, an der der Betreuer oder die Betreuerin und ein Beisitzer oder eine Beisitzerin teilnehmen. Die Aussprache soll nicht länger als 30 Minuten dauern."
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.
  
6. In § 40 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen."

7. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**"ANHANG 1: Module des EES-Bachelor-Programms**

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte <sup>1</sup>
<b>Volkswirtschaftslehre, Grundlagen</b>	Mikroökonomik I	V/Ü	6
	Mikroökonomik II		6
	Makroökonomik I	V/Ü	6
	Makroökonomik II		6
<b>Volkswirtschaftslehre, Anwendungen</b>	Proseminar „Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik in Europa“	S	4
	Teilmodul aus „Wirtschaftspolitik in Europa“ <sup>2</sup>	V/Ü	6
	Projektseminar	S	6
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Grundzüge der BWL I: Internationales Management	V/Ü	5
	Ein weiteres Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“	V/Ü	5
<b>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler</b>	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	V/Ü	4
	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	V/Ü	4
<b>Ökonometrie</b>	Einführung in die Ökonometrie	V/Ü	8
	Wahlweise eines der beiden Teilmodule • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü	8
<b>Vertiefung</b>	Zwei der folgenden Teilmodule: • Einführung in die internationale und europäische Politik • Einführung in den europäischen Gesellschaftsvergleich • Teilmodule aus „Angewandte VWL“ <sup>2</sup> • Teilmodul aus „Grundzüge der BWL“ • Teilmodul aus „Allgemeine BWL“ • Öffentliches Recht I • Grundlagen des europäischen u. internationalen Wirtschaftsrechts • Empirische Mikroökonomik • Empirische Makroökonomik	V/Ü/S	10 <sup>3</sup>
<b>Recht</b>	Privatrecht I	V/Ü	6
<b>Wirtschaftsfremdsprachen</b>	Wirtschaftsfremdsprache I	S	12
	Wirtschaftsfremdsprache II	S	12
<b>Soziologie</b>	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	V/Ü	8
<b>Auslandstudienjahr</b>	Auslandsstudium mit berufsqualifizierender Schwerpunktsetzung gemäß Learning Agreement		48
<b>Pflichtpraktikum</b>	Sechswöchiges Pflichtpraktikum		
<b>Bachelorarbeit</b>	Sechswöchige Abschlussarbeit		10
<b>Summe</b>			180

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an. Die Maluspunkteschranke beträgt 122 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Die Teilmodule werden durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Werden im Vertiefungsmodul mehr als 10 ECTS Punkte erbracht, dann wird die schlechtere Leistung nur anteilig angerechnet.

Angaben zu Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten sowie Teilnahmevoraussetzungen und Angebotszyklus ihrer Kurse und Teilprüfungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer durch Aushang bekannt gegeben."

8. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

## "ANHANG 2: Module des Masterprogramms

### Grundprogramm

Modul		LVA	ECTS-Punkte*
Spezielle Mikroökonomik		V/Ü	6
Spezielle Makroökonomik		V/Ü	6
Ökonometrie		V/Ü	6
Dynamik, Stabilität und Optimierung		V/Ü	6
Allokationstheorie und -politik		V/Ü	6
<b>Summe</b>			30

### Fremdsprachen

Wirtschaftsfremdsprache 1		S	10
Wirtschaftsfremdsprache 2		S	10
<b>Summe</b>			20

### Spezialisierung „Öffentliche Finanzen und Sozialpolitik“

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte <sup>1</sup>
Modul 1: Staat und Wachstum	Teilmodul 1/I	V/Ü	6
	Teilmodul 1/II	V/Ü	6
Modul 2: Steuern und internationale Besteuerung	Teilmodul 2/I	V/Ü	6
	Teilmodul 2/II	HS	6
Modul 3: Grundlagen der Sozialpolitik	Teilmodul 3/I	V/Ü	6
	Teilmodul 3/II	V/Ü	6
Modul 4: Ausgewählte Fragen der Sozialpolitik	Teilmodul 4/I	V/Ü	6
	Teilmodul 4/II	HS	6
<b>Summe</b>			48

### Spezialisierung „Internationale und Monetäre Ökonomik“

Modul	Teilmodul	LVA	ECTS-Punkte*
Modul 1: Außenhandelstheorie und -politik	Teilmodul 1/I	V/Ü	6
	Teilmodul 1/II	V/Ü	6
Modul 2: Internationale Makroökonomik	Teilmodul 2/I	V/Ü	6
	Teilmodul 2/II	HS	6
Modul 3: Internationale Finanzmärkte	Teilmodul 3/I	V/Ü	6
	Teilmodul 3/II	V/Ü	6
Modul 4: Quantitative Wirtschaftspolitik	Teilmodul 4/I	V/Ü	6
	Teilmodul 4/II	HS	6
<b>Summe</b>			48

### Masterarbeit

Masterarbeit	Dreimonatige Abschlussarbeit		22
--------------	------------------------------	--	----

<sup>1</sup> Die ECTS-Punkte geben die Kreditpunkte für bestandene und die Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungen an. Die Maluspunkteschranke beträgt 100 ECTS-Punkte.

Hinweis: Anstelle eines der Module 1 bis 4 kann ein Modul aus dem Ergänzungsbereich gewählt werden. Die Wahlmöglichkeiten im Umfang von 12 ECTS Punkten im Ergänzungsbereich werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Veranstaltungsart sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Studienplänen.

Angaben zu Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten sowie Teilnahmevoraussetzungen und Angebotszyklus ihrer Kurse und Teilprüfungen werden durch die Prüferinnen und Prüfer durch Aushang bekannt gegeben."

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Bachelorstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Masterstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, legen die Masterprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007.**

**Bamberg, 30. März 2007**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**  
**Rektor**

**Die Satzung wurde am 30. März 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2007.**